

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der meyerstoren GmbH Sonnen- & Wetterschutz

Die nachstehenden Bedingungen sind ein integrierender Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung.

## 1. Allgemeines

Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Für anderslautende Bedingungen verpflichtet sich der Unternehmer durch die Angebotsstellung nicht. Solche Bedingungen sind bei der Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.

## 2. Preise und Verbindlichkeit

Alle Einheitspreise verstehen sich ohne MWST. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage gültig. Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung des Unternehmers verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrpreise für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmendämmung bleiben vorbehalten.

## 3. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem effektiven Lieferungsumfang (etappenweise). Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenverteuernde Ausführungen werden verrechnet. Nachträge von einzelnen Stücken, die nicht mit der Hauptlieferung fabriziert und montiert werden können, werden mit entsprechenden Kleinmengenzuschlägen verrechnet. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt. Dauert die Auftragsausführung länger als 6 Monate ab Auftragserteilung oder geht sie über den vereinbarten Festpreistermin hinaus, kann ein Aufpreis durch Teuerung verrechnet werden. Abzüge, die nicht vertraglich vereinbart wurden, sind ausgeschlossen.

## 4. Zahlungsbedingungen

Bei Lieferungen mit Montage unter Fr. 5'000.- und bei sämtlichen Lieferungen ohne Montage: 30 Tage ab Rechnungsdatum.  
Bei Lieferungen von Fr. 5'000.- bis Fr. 20'000.-: Teilzahlung von 70% bei Lieferung auf Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft, Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum.  
Bei Lieferungen über Fr. 20'000.-: 30% bei Vertragsabschluss, 40% bei Lieferung auf die Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft. Schlussabrechnung 30 Tage ab Rechnungsdatum.

## 5. Masse

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass+ 5 mm gemäss SIA-342). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen.

## 6. Farbwahl

Die Farbwahl richtet sich bei den Aluminiumprodukten nach der gültigen VSR-Farbkarte: [http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/Farbkarte\\_d-f\\_2011.pdf](http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/Farbkarte_d-f_2011.pdf), bei den Textilprodukten nach der gültigen Kollektion des Unternehmers.  
Standard- und Zusatzfarben sind ab Lager lieferbar. Zusatzfarben bedingen einen Mehrpreis. Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie einen Mehrpreis für Mengen unter dem Minimalquantum. Die durch die Materialbeschaffung bedingte längere Lieferfrist läuft ab Genehmigung des definitiven Farbmusters.  
Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe bzw. Textilkollektion nicht gewährleistet. Bei einer Neubeschaffung sind die Zuschläge für die Extraanfertigung nochmals zu entrichten.  
Leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen sind dabei zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad, die Liefermöglichkeiten und Änderungen der Kollektionen bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

## 7. Lieferfrist

Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

## 8. Montage

Die Montage muss in einem, ausnahmsweise höchstens zwei Arbeitsgängen erfolgen können.  
**Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:**

- Die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, unter Beachtung der Einbaumasse des Unternehmers.
- Die Spitzarbeiten und Durchbrüche im Mauerwerk, Beton, Kunststein und in Metallkonstruktionen.
- Das Gewindeschneiden und das Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie die Verbindungen bei Aluminiumfassaden mit Gewindesteilen inkl. deren Lieferung.
- Die Zuputzarbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen.
- Ausbessern von Rissen, Löchern, Abplatzungen etc. an der Fassade/Leibung durch das Demontieren/Abtrennen und Montieren von Kloben, Rückhaltern, Konsolen sowie Führungsschienen.
- Die Steindollenlöcher für Tore, die Kloben- und Rückhalterlöcher für Jalousieläden, das Wiedereinhängen von angepassten Jalousieladenflügeln nach der Fertigbehandlung.
- Die elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkästen, Steckdosen, usw.
- Die den SUVA-Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Bohrmaschinen, Schweißapparate sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze.
- Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehende Gerüstung. Diese Gerüstung entfällt bei der Möglichkeit einer Montage von Innen oder einer Montage im Erdgeschoss.
- Ein Mehraufwand für Montagearbeiten in bewohnten Räumen wird in der Offerte ausgewiesen. Ausnahmsweise oder entgegen der ursprünglich geplanten sowie vereinbarten Montageart kann pro Fenster eine halbe Stunde Regie verrechnet werden. Diese Regiearbeiten müssen vom Unternehmer begründet werden können.
- Werden zur Montage ein Kran oder eine Hebebühne benötigt, wird zusätzlich zu den Mietkosten der Gerätschaft ein Mehraufwand für Arbeiten in der Höhe verrechnet.
- Der Zugang zu den Wohnungen muss, bei der Montage von Innen, vom Eigentümer sichergestellt werden.
- Der Mehraufwand zufolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen durch Dritte oder Toleranzvorschriften.
- Die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion.

- Die Wiederanmontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z.B. Kurbeln).
- Die Mehrkosten wegen unverschuldeten Arbeitsunterbrüchen.

Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal des Unternehmers ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestundenansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet. Elektroanlagen und zentrale Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmers in Betrieb genommen werden. Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt.  
Für Garagentore gelten folgende Zusatzbedingungen: Das Gerüst darf nicht näher als einen Meter von der Mauer entfernt stehen. Die Garage muss frei von gelagertem Material sein. Für den Abland und die Montage ist bei grösseren Toren wegen deren hohem Gewicht eine Montagebeihilfe bauseits zur Verfügung zu stellen. Das Schwellenwinkelisen muss spätestens zwei Tage nach erfolgter Montage eingegossen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich dieses in der richtigen Lage befindet.

## 9. Garantie

Die Garantie beträgt zwei Jahre ab Rechnungsdatum (inkl. Motorantriebe und Steuerungen). Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen.

### Ausschlüsse:

- Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung. Schäden durch extremen Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichte Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden den Bestandteile sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezügliche VSR-Merkblätter).  
[http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/Windeinflusse\\_%20d\\_modifiziert\\_Januar\\_%202010.pdf](http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/Windeinflusse_%20d_modifiziert_Januar_%202010.pdf)  
[http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/merkblaetter/merkblatt\\_schneeis\\_d-f-i.pdf](http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/merkblaetter/merkblatt_schneeis_d-f-i.pdf)  
[http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/merkblaetter/empfehlung\\_reinigung\\_d-f-i.pdf](http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/merkblaetter/empfehlung_reinigung_d-f-i.pdf)
- Bei **Raff-Lamellenstoren** mit flexiblen Lamellen sowie Stoffstoren besteht keine Garantiepflicht für Schäden infolge Verwendung bei stürmischem Wetter, desgleichen für Rollläden und Lamellenstoren, deren Führungsschienen mehr als 15 cm vor der Verglasung montiert oder seitlich nicht abgeschlossen sind.
- Bei **Markisentüchern** besteht für Knickfalten, Weissbruch, Welligkeit und ein Durchhängen der Tücher keine Gewährleistung. Ein Garantieanspruch auf diese Eigenschaften ist ausgeschlossen. Diese Produkteigenschaften lassen sich auch mit grösster Vorsicht nicht immer vermeiden, sind Produktionsbedingt und zu tolerieren. Bestandteil unserer AGB ist auch das **VSR Merkblatt über die Produkteigenschaften von Markisentüchern**:  
[http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/merkblaetter/markisentuecher\\_dfi.pdf](http://www.storen-vsr.ch/files/filemanager/pdf/merkblaetter/markisentuecher_dfi.pdf)
- Für Fleckenbildung im **Holz** infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschliff muss toleriert werden.
- Galvanisch **verzinkte Eisenteile** haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- Bei **Fassaden mit Aussen-Wärmendämmung** besteht keine Haftung für Wasserschäden.
- Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen ausserhalb der in den Prospekten der Unternehmer angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter die Garantie. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

Bei Garantearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.  
Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrolläden dürfen bauseits nicht demontiert werden.  
Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

**Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.**

## 10. Umbauten, Renovationen und Reparaturen

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet. Die für die Revision notwendigen Demontagearbeiten (Rolllädendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers.  
Das Entfernen von Vorhängen und das Abdecken von Spannteppichen haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

Vermieter müssen die Mieter über den geplanten Umbau, die Renovation oder die Reparatur unterrichten. Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind. Kann die Wohnung trotz Terminvereinbarung nicht betreten werden, kann der Mehraufwand und eine zusätzliche Wegentschädigung verrechnet werden.

### Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung.
- Die Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, soweit notwendig. (Diese Klausel entfällt wenn in der Offerte als entsprechende Position aufgeführt).
- Das Herausputzen vorhandener Beschläge.
- Die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials. (Diese Klausel entfällt wenn in der Offerte als entsprechende Position aufgeführt).
- Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Simsen, Holzwerk und Tapeten (Siehe auch AGB-Artikel 8, Lit. e).
- Die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung der Räume.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

**Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers in 5326 Schwaderloch.**

meyerstoren GmbH, V15-01